

III. Ensuring Confidentiality of Mediation Process

Confidentiality, one of the great benefits of mediation, can be less secure internationally than you might be accustomed to at home due to the less developed and untested laws in some countries. Even though virtually every set of mediation rules provides confidentiality, the scope of protection can vary from set to set, although you should be aware of an incipient effort to promote uniformity in mediation rules.¹⁹ You ought to carefully assess whether the rules that you are considering provide sufficient protection and will be enforced in relevant jurisdictions.

IV. Enforcing Settlement Agreements

In cross-border disputes, you need to give extra attention to how any resulting settlement agreement will be enforced. In domestic disputes, you can rely on your local court system for enforcement. However, pursuing cross-border enforcement in the local court of a foreign country can take more time and expense and sometime can be less reliable.

An intelligent and efficacious solution is offered by the Stockholm Chamber of Commerce rules. Parties can agree to appoint the mediator as an arbitrator and "request him to confirm the settlement agreement in an arbitral award."²⁰ (Art. 12) The resulting "consent" award then can be enforced in numerous other jurisdictions under the relatively reliable

procedures of the New York Convention on Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards.²¹

V. Conclusion

I was surprised to discover surprises in these mundane and essential mediation rules. They can open opportunities and present obstacles when representing clients. Do not leave home without studying them.

¹⁹ See *id.* at 7-15 (The twelve suggested protocols, designed for when an arbitrator mediates, need some modifications for when the mediator arbitrates).

²⁰ The Model Law on International Commercial Conciliation, adopted by UNCITRAL and recommended by the United Nations General Assembly in 2002, is designed to promote uniformity in mediation law among nations. The Uniform Mediation Act, approved by the National Conference of Commissioners on Uniform State Laws in August, 2001 and amended in August, 2003 to coordinate with the UNCITRAL Model Law, is being considered for adoption by a number of states in the United States.

²¹ Stockholm Chamber of Commerce, Rules of the Mediation Institute, Article 12, (April 1, 1999).

²² 1958 Convention on Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards 21U.S.T.2517, 330 U.N.T.S. 30, T.I.A.S. No. 6997 (1959)(As of March, 2003, 133 countries are signatories).

Entscheidungen / Decisions

Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs: Vorlage einer Übersetzung des Schiedsspruchs oder der Schiedsvereinbarung ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung

BGH, Beschluss vom 25.9.2003 - III ZB 68/02

1. Das deutsche Gericht ist nach Art. VII Abs. 1 UNÜ befugt – auch ohne dass sich die Parteien darauf berufen –, auf das anerkennungsfreundlichere innerstaatliche Recht in toto zurückzugreifen.

2. Für den Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs ist nach §§ 1025 Abs. 4, 1064 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 ZPO lediglich die Vorlage des Schiedsspruchs in Ur- oder beglaubigter Abschrift erforderlich, nicht dagegen die Vorlage einer Übersetzung des Schiedsspruchs oder der Schiedsvereinbarung. Diese nationale Regelung hat nach dem Günstigkeitsprinzip des Art. VII Abs. 1 UNÜ Vorrang vor der entsprechenden Bestimmung des Art. IV UNÜ.

§§ 1025 Abs. 4; 1064 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 ZPO; Art. VII Abs. 1 Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (BGBl. 1961 II, 121, UNÜ)

Durch Schiedsspruch eines Schiedsgerichts in G. vom 12.2.2002 wurden die Antragsgegner als Gesamtschuldner verurteilt, an die Antragsteller 125.000 SEK als Ersatz für deren Kosten der Rechtsverfolgung im Schiedsverfahren zu zahlen. Die Antragsteller begehren die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs.

Das OLG hat die Aufrechnung der Antragsgegner mit einem gegen die Antragsteller gerichteten Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 12.500 SEK für begründet erachtet und den Schiedsspruch in Höhe von 112.500 SEK für vollstreckbar erklärt. Die Rechtsbeschwerde, mit der die Antragsgegner ihren Antrag, das Gesuch der Antragsteller um Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs insgesamt zurückzuweisen, weiterfolgen, ist unzulässig.

Aus den Gründen

Sowohl die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners zu 1 ...

II. 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners zu 1 ist unzulässig, weil sie nicht fristgerecht eingelegt worden ist (§§ 575 Abs. 1 S. 1, 577 Abs. 1 ZPO). Die Rechtsbeschwerdeschrift ist am 7.10.2002, nach Ablauf der für den Antragsgegner zu 1 bis zum 4.10.2002 laufenden Frist zur Einreichung der Beschwerdeschrift, eingegangen.

... als auch die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners zu 2 ist unzulässig

2. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners zu 2 ist gleichfalls nicht zulässig. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts (§ 574 Abs. 2 ZPO).

Die Rechtsbeschwerde hat Zulassungsgründe (Grundsätzlichkeit, Fortbildung des Rechts) nicht dargelegt

a) Die Zulassung der Rechtsbeschwerde unter dem Gesichtspunkt der Grundsätzlichkeit oder dem der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung wäre insbesondere in Betracht gekommen, wenn in diesem Vollstreckbarerklärungsverfahren Verfahrensgrundrechte oder der *ordre public* verletzt worden wären. Die Rechtsbeschwerde hat einen solchen Zulassungsgrund jedoch nicht dargelegt (vgl. § 575 Abs. 3 Nr. 2 ZPO).

b) Die Rechtsbeschwerde begehrt die Zulassung wegen Grundsätzlichkeit und zur Fortbildung des Rechts (§ 574 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Alt. 1 ZPO), weil im Streitfall zu klären sei, ob für die nach Art. IV Abs. 2 S. 2 des Übereinkommens vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121, künftig UNÜ) erforderliche Beglaubigung von Übersetzungen des Schiedsspruchs und der Schiedsvereinbarung die Beglaubigung durch einen Honorarkonsul genüge.

Die Frage ist nicht entscheidungserheblich.

Zulässigerweise ist das OLG nicht vom UNÜ, sondern von den nationalen Bestimmungen über die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ausgegangen

aa) Das OLG ist zulässigerweise von den nationalen Bestimmungen über die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (§§ 1025 Abs. 4; 1061 bis 1065 ZPO) und nicht unmittelbar von dem UNÜ ausgegangen.

Im Streitfall ist die unmittelbare Anwendung des UNÜ eröffnet. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland den Vertragsstaatenvorbehalt (Art. I Abs. 3 S. 1 UNÜ) zurückgezogen hat, kann in der Bundesrepublik Deutschland jeder Schiedsspruch, der im Ausland – hier in G./Schweden – ergangen ist (Art. I Abs. 1 S. 1 UNÜ), nach dem UNÜ anerkannt und vollstreckt werden (Senatsurteil vom 1.2.2001 – III ZR 332/99 – BGH Report 2001, 344, 345). Das UNÜ lässt aber die Anwendung nationalen Rechts zu, soweit es der Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs günstiger ist (Art. VII Abs. 1 UNÜ). Das deutsche Gericht ist deshalb befugt – auch ohne dass sich die Parteien darauf berufen –, auf das anerkennungsfreundlichere innerstaatliche Recht *in toto* zurückzugreifen; denn es hat das Recht – völkerrechtliche Verträge ebenso wie (originär-)nationales Recht – von Amts wegen zu beachten (allgemeine Ansicht, vgl. Senatsurteile vom 12.2.1976 – III ZR 42/74 – WM 1976, 435 f. und vom 10.5.1984 – III ZR 206/82 – WM 1984, 1014; BGHZ 52, 184, 187 [zum Genfer Abkommen von 1927]; Stein/Jonas/Schlosser, ZPO 22. Aufl. 2002 Anhang § 1061 Rn. 160 f.; MünchKommZPO-Gottwald 2. Aufl. 2001 Schlussanhang IZPR Art. VII UNÜ Rn. 4; Bredow in Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze, Der internationale Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen [Stand: Januar 2003] Art. VII UNÜ Erl. 1 a.E.; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit 6. Aufl. 2000 Kap. 42 Rn. 25 f.).

Als anerkennungsfreundlichere Regelung hat § 1064 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 ZPO nach dem Günstigkeitsprinzip Vorrang vor Art. IV UNÜ

bb) Die mithin anwendbare Zivilprozessordnung verweist im Grundsatz auf das UNÜ (§ 1061 Abs. 1 S. 1), trifft jedoch hinsichtlich der Vorlagepflichten der die Anerkennung nachsuchenden Partei eine eigenständige nationale Regelung in § 1064 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 ZPO. Diese Regelung hat, was das OLG nicht berücksichtigt hat, nach dem Günstigkeitsprinzip des Art. VII Abs. 1 UNÜ Vorrang vor der entsprechenden Bestimmung des Art. IV UNÜ; denn sie ist anerkennungsfreundlicher (vgl. BayObLGZ 2000, 233, 236; Stein/Jonas/Schlosser a.a.O. § 1064 Rn. 4; Zöller/Geimer, ZPO 23. Aufl. 2002 Anhang nach § 1061 Art. IV UNÜ Rn. 4; Albers in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO 61. Aufl. 2003 Schlussanhang Art. IV UNÜ Rn. 1; Thomas/Reichold in Thomas/Putzo, ZPO 25. Aufl. 2003 § 1061 Rn. 6; Musielak/Voit, ZPO 3. Aufl. 2002 § 1064 Rn. 4; Schwab/Walter a.a.O. Kap. 58 Rn. 2 a.E.; a.A. MünchKommZPO-Münch a.a.O. § 1064 Rn. 1; ergänzende Geltung des Art. IV UNÜ neben § 1064 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 ZPO). § 1064 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 ZPO fordert für den Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs lediglich die Vorlage des Schiedsspruchs in Ur- oder beglaubigter Abschrift, was hier unstrittig geschehen ist. Auf die Vorlage einer in bestimmter Weise beglaubigten Übersetzung des Schiedsspruchs oder der Schiedsvereinbarung kommt es – anders als bei Art. IV UNÜ – nicht an.

c) Auch das weitere Vorbringen der Rechtsbeschwerde wirft keine Fragen auf, die deren Zulassung rechtfertigen können.

IDR-Urteilsbesprechung

Dr. Denis Gebhardt, Rechtsanwalt und Attorney-at-Law (New York), Düsseldorf*

Dem BGH ist zuzustimmen. Die Vorlage einer Übersetzung des Schiedsspruches und der Schiedsvereinbarung ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruches gemäß §§ 1025 Abs. 4, 1061-1064 ZPO. Soweit Art. IV Abs. 2 des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (UNÜ)¹ eine entsprechende Verpflichtung der beantragenden Partei unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht, ist dies im Rahmen des § 1064 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 ZPO nicht bedeutsam. Das angerufene OLG kann jedoch gemäß § 142 Abs. 3 ZPO den Antragsteller verpflichten, eine Übersetzung des Schiedsspruches einzureichen.

I. Statthafte Rechtsmittel: Rechtsbeschwerde

Das OLG Hamburg hatte den vorgelegten schwedischen Schiedsspruch gemäß § 1063 Abs. 1 ZPO durch Beschluss anerkannt und zum überwiegenden Teil für vollstreckbar erklärt, nachdem es die durch die Antragsgegner erklärte Aufrechnung berücksichtigt hatte. Einwendungen wie die Aufrechnung können im Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung

* Dr. Denis Gebhardt ist Rechtsanwalt in der *Societas Höpfer & Eising*.
Germany
Page 2 of 6

erhoben werden, soweit sie entsprechend der § 767 Abs. 2 ZPO bzw. § 323 ZPO zulässig sind.² Voraussetzung für die Zulässigkeit der Aufrechnung ist demnach, dass sie im Schiedsverfahren nicht mehr hätte geltend gemacht werden können.³

Das statthafte Rechtsmittel gegen den anerkennenden und für vollstreckbar erklärenden Beschluss des OLG (mit welchem die Antragsgegner hier die Zurückweisung des Gesuchs um Vollstreckbarerklärung verfolgten) ist nach § 1065 Abs. 1 ZPO die Rechtsbeschwerde.⁴ Die Vorschrift des § 1065 ZPO wurde durch das ZPO-Reformgesetz vom 27. Juli 2001⁵ abgeändert und an die neuen Regelungen zur Rechtsbeschwerde angepasst.

Die Rechtsbeschwerde ist im Zuge der ZPO-Reform als allgemeiner Rechtsbehelf des Zivilstreitverfahrens erstmals eingeführt worden.⁶ Sie ersetzt generell die weitere Beschwerde nach altem Recht,⁷ welche abgeschafft wurde, hat aber einen weiteren Geltungsbereich.⁸

Die Voraussetzungen für die Statthaftigkeit und die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde sind in § 574 ZPO normiert. Nach § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist die Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss statthaft, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.⁹ Eine ausdrückliche Bestimmung im Sinne des § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO findet sich in § 1065 Abs. 1 ZPO.¹⁰ Für die Zulässigkeit einer durch gesetzliche Bestimmung statthaften Rechtsbeschwerde ist das Vorliegen einer der Zulassungsgründe des § 574 Abs. 2 ZPO Voraussetzung.¹¹

II. Zulassungsgründe, insbesondere das Günstigkeitsprinzip: die Ansicht des Bundesgerichtshofs

In seiner Entscheidung arbeitet der BGH die Zulassungsgründe des § 574 Abs. 2 ZPO ab und gelangt zu dem Ergebnis der Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde mangels grundsätzlicher Bedeutung (§ 574 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) und fehlender Erforderlichkeit zur Fortbildung des Rechts (§ 574 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Der Antragsgegner zu 2 hatte die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde auf diese Zulassungsgründe gestützt, weil seiner Ansicht nach im Streitfall zu klären war, ob für die nach Art. IV Abs. 2 UNÜ unter bestimmten Umständen erforderliche Beglaubigung von Übersetzungen des Schiedsspruches und der Schiedsvereinbarung die Beglaubigung durch einen Honorarkonsul genüge.

1. Anwendung des Günstigkeitsprinzips im Verhältnis zwischen dem UNÜ und der Zivilprozessordnung

Der BGH erachtet die von dem Antragsgegner zu 2 aufgeworfene Frage als nicht entscheidungsrelevant (unter II.2.b) des Beschl. v. 25.9.2003).¹²

Ausgangspunkt ist für ihn das Verhältnis zwischen dem UNÜ und der Zivilprozessordnung. Das UNÜ geht als völkerrechtlicher Vertrag der Zivilprozessordnung grundsätzlich vor.¹³ Aus dem Günstigkeitsprinzip des Art. VII Abs. 1 UNÜ folgt, dass die Bestimmungen des UNÜ keiner Partei das Recht nehmen, sich auch auf einen Schiedsspruch nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zu berufen. In Verbindung hiermit ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass deutsche Gerichte das Recht – sowohl völkerrechtliche Verträge als auch innerstaatliches Recht – von Amts wegen zu beachten haben. Aus diesen beiden Prämissen schließt der BGH, dass die

Oberlandesgerichte befugt sind, auf innerstaatliches Recht zurückzugreifen, das im Vergleich zum UNÜ anerkennungs-freundlicher ist. Die Folgerung steht in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des BGH zu dieser Frage.¹⁴

2. Anwendung des Günstigkeitsprinzips auf Vorlagepflichten als Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung

In einem zweiten Schritt wendet der BGH das Günstigkeitsprinzip auf Vorlagepflichten an, die als Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruches zu erfüllen sind.

Gegenüber stehen sich die Vorschriften des Art. IV Abs. 2 UNÜ, wonach der Antragsteller eine Übersetzung¹⁵ des Schiedsspruches und der Schiedsvereinbarung beizubringen hat, wenn diese nicht in der amtlichen Sprache des Vollstreckungsstaates abgefasst sind,¹⁶ und § 1064 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 ZPO, der diese Verpflichtung – zumindest seinem Wortlaut nach – nicht vorsieht, sondern lediglich die Vorlage des Schiedsspruches oder einer beglaubigten Abschrift desselben verlangt.

¹ BGBl. 1961 II, 121; siehe auch die deutsche Übersetzung bei Raschke-Kessler/Berger, *Recht und Praxis des Schiedsverfahrens*, 3. Aufl., 1999, S. 323 ff.

² Schwab/Walter, *Schiedsgerichtsbarkeit*, 6. Aufl. 2000, Kap. 27, Rn. 12.

³ Schwab/Walter (Fn. 2), Kap. 27, Rn. 15; darüber hinaus kann nach bisheriger Rechtsprechung und Literatur (vgl. statt vieler BGH, *Urt. v. 22. 11. 1962 – VII ZR 55/61*, NJW 1963, 538; Schwab/Walter (Fn. 2), Kap. 27, Rn. 17) im Anerkennungsverfahren die Aufrechnung auch dann erklärt werden, wenn das Schiedsgericht die Entscheidung über die Aufrechnung abgelehnt und dem ordentlichen Prozessweg vorbehalten hat; siehe auch BayObLG, *Beschl. v. 12.4.2000 – 4 Z 2/00*, BB 2000, 12, das die Aufrechnung mit bestrittenen Forderungen im Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach der Reform des deutschen Schiedsrechts zum 1. Januar 1998 für unbeachtlich hält, da ansonsten die gesetzgeberische Absicht der Verkürzung und der Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens unterlaufen werden würden.

⁴ Geimer, in: Zöller, *Zivilprozessordnung*, 24. Aufl. 2004, § 1065 Rn. 1; Voit, in: Musielak, *ZPO*, 3. Aufl. 2002, § 1065 Rn. 2.

⁵ BGBl. 2001 I, 1887.

⁶ Baß, in: Musielak (Fn. 4), § 574 Rn. 1; Gummer, in: Zöller (Fn. 4), Vor § 574 Rn. 1.

⁷ §§ 568 Abs. 2, 793 Abs. 2 ZPO a.F.; §§ 101 f. ZVG a. F.

⁸ Albers, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, *ZPO*, 61. Aufl. 2003, § 574 Übers. Rn. 2; Baß (Fn. 6), § 574 Rn. 4; Gummer (Fn. 6), Vor § 574 Rn. 1.

⁹ Albers (Fn. 8), § 574 Rn. 1.

¹⁰ Gummer (Fn. 6), Vor § 574 Rn. 2.

¹¹ Gummer (Fn. 6), Vor § 574 Rn. 8.

¹² Aus diesem Grund wird auf diese Frage auch nachfolgend nicht weiter eingegangen.

¹³ BGH, *Urt. v. 1.2.2001 – III ZR 332/99*, BB 2001, Beil. 6 zu H. 31, 14 – NJW-RR 2001, 1059.

¹⁴ BGH, *Urt. v. 12.2.1976 – III ZR 42/74*, WM 1976, 435 f.; *Urt. v. 10.5. 1984 – III ZR 206/82*, WM 1984, 1014; so auch BayObLG, *Beschl. v. 11.8.2000 – 4Z Sch 5/00*, RfW 2001, 140, 141.

¹⁵ Amtlich oder von einem beeidigten Übersetzer oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter beglaubigt.

¹⁶ Gottwald, in: MüKo zur ZPO, 83. Aufl. 2003, Art. IV UNÜ Rn. 14.

Der BGH erachtet § 1064 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 ZPO gegenüber Art. IV Abs. 2 UNÜ wegen der fehlenden Verpflichtung zur Vorlage einer Übersetzung des Schiedsspruches und der Schiedsvereinbarung als anerkennungsfreundlicher.¹⁷ Deshalb könne die Vorschrift über Art. VII UNÜ anstelle von Art. IV UNÜ herangezogen werden (unter II.2.b)bb) des Beschl. v. 25.9.2003). Folglich ist die Beibringung einer Übersetzung des Schiedsspruches und der Schiedsvereinbarung nach Ansicht des BGH keine Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach §§ 1025 Abs. 4, 1061-1064 ZPO.¹⁸

3. Keine (indirekte) Erweiterung der Vorlagepflichten durch Berücksichtigung der Schiedsvereinbarung neben dem Schiedsspruch

Es fällt auf, dass der BGH in diesem Zusammenhang nicht nur auf die Übersetzung des Schiedsspruches abhebt. Er spricht darüber hinaus durchweg auch die Übersetzung der Schiedsvereinbarung an. Dies überrascht insoweit, als schon die Vorlage der Urschrift der Schiedsvereinbarung oder einer beglaubigten Abschrift derselben nach dem Wortlaut des § 1064 Abs. 1 ZPO nicht erforderlich ist.¹⁹ Da jedoch die Beibringung der Urschrift der Schiedsvereinbarung oder einer beglaubigten Abschrift eine Voraussetzung nach Art. IV Abs. 1 UNÜ ist, erfolgt die Aussage, dass im Rahmen des § 1064 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 ZPO eine Übersetzung der Schiedsvereinbarung nicht erforderlich ist, wohl nur zu Klarstellungszwecken und nicht zur (indirekten) Erweiterung der Vorlagepflichten des § 1064 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 ZPO.²⁰ Anderenfalls würde der BGH seiner konsequenten Anwendung des Günstigkeitsprinzips des Art. VII UNÜ widersprechen.

III. Die Anwendung des Günstigkeitsprinzips nach Ansicht der Literatur

Die überwiegende Ansicht in der Literatur stimmt sowohl bei den Schlussfolgerungen zum Verhältnis zwischen UNÜ und ZPO²¹ als auch bei dem Umfang der Vorlagepflichten im Rahmen der Zulässigkeit eines Anerkennungsantrages für einen ausländischen Schiedsspruch²² mit dem BGH überein.

1. Zustimmung in Bezug auf die Anwendbarkeit des anerkennungsfreundlicheren Rechts

Hinsichtlich der aus Art. VII UNÜ folgenden Anwendbarkeit des anerkennungsfreundlicheren innerstaatlichen Rechts erscheint die Zustimmung einhellig,²³ was aufgrund des ausdrücklichen Wortlauts des Art. VII UNÜ nicht weiter verwundert. Übereinstimmung besteht auch in der Schlussfolgerung, dass der Grundsatz der Meistbegünstigung nicht bedeute, dass aus dem jeweiligen nationalen Recht und dem UNÜ die Regelungen herausgesucht werden können, die für die Partei, die die Anerkennung begehrt, günstiger sind. Vielmehr sei die Anerkennung jeweils nach dem gesamten UNÜ oder dem gesamten innerstaatlichen Recht zu prüfen.²⁴

2. Die Frage der Vorlage einer Übersetzung des Schiedsspruches als Zulässigkeitsvoraussetzung ist umstritten

Ob die Vorlage einer Übersetzung des Schiedsspruches und der Schiedsvereinbarung zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Anerkennungsantrages zählt, ist jedoch umstritten.

Die überwiegende Ansicht in der Literatur ordnet § 1064 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 ZPO ebenfalls als anerkennungsfreundlichere Regelung ein, da sie die Beifügung einer Übersetzung für die Zulässigkeit des Anerkennungsantrages nicht erfordert.²⁵ Das Gericht könne die Vorlage einer Übersetzung jedoch nach den allgemeinen Regeln, also nach § 142 Abs. 3 ZPO verlangen.²⁶

Münch und Moller vertreten eine andere Ansicht.²⁷ Münch sieht § 1064 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 ZPO durch Art. IV UNÜ „ergänzt“,²⁸ woraus zu schließen ist, dass er die Pflicht zur Vorlage einer Übersetzung als Zulässigkeitsvoraussetzung annimmt. Moller sieht die Regelungen der Zivilprozessordnung nicht als günstiger an.²⁹ Schwab/Walter äußern sich widersprüchlich. Während einerseits im Rahmen des § 1064 Abs. 3 ZPO vertreten wird, dass dem Anerkennungsantrag eine Übersetzung des Schiedsspruches und der Anerkennungsantrag abgewiesen werden könne, falls die Übersetzung fehle, wird andererseits auch auf das Günstigkeitsprinzip hingewie-

¹⁷ So auch BayObLG, Beschl. v. 11.8.2000 – 4Z Sch 5/00, RIW 2001, 140, 141.

¹⁸ So auch BayObLG, Beschl. v. 11.8.2000 – 4Z Sch 5/00, RIW 2001, 140, 141.

¹⁹ So auch Geimer (Fn. 4), Anh § 1061, Art. IV UNÜ Rn. 4; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 2. Aufl. 2002, Rn. 1333; Voit (Fn. 4), § 1061 Rn. 11.

²⁰ Selbst im Hinblick auf die Pflicht zur Vorlage der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des Schiedsspruches erachtet der BGH Art. IV Abs. 1 UNÜ nur als „Beweismittelregelung“. Demnach ist die Vorlage einer beglaubigten, wenn auch nicht von einer legalisierten Urschrift des Schiedsspruches gefertigten, Abschrift ausreichend, wenn die Authentizität des Schiedsspruches unstrittig ist, vgl. BGH, Beschl. v. 17.8.2000 – III ZB 43/99, BB 2000, Beil. 12 zu H. 50, 10.

²¹ Albers (Fn. 8), Art. VII UNÜ, Rn. 1; Bredow, in: Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze, Der internationale Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Art. VII UNÜ, Erl. 1; Gottwald (Fn. 16), Art. VII UNÜ, Rn. 4; Schwab/Walter (Fn. 2), Kap. 42, Rn. 25.

²² Albers (Fn. 8), Art. IV UNÜ, Rn. 1; Geimer (Fn. 4), Anh § 1061, Art. IV UNÜ Rn. 4 und § 1064 Rn. 5; Lachmann (Fn. 19), Rn. 1333; Thomas, in: Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, 25. Aufl. 2003, § 1061 Rn. 6; Voit (Fn. 4), § 1064 Rn. 4.

²³ Albers (Fn. 8), Art. VII UNÜ Rn. 1; Bredow (Fn. 21), Art. VII UNÜ, Erl. 1; Gottwald (Fn. 16), Art. VII UNÜ Rn. 4; Schwab/Walter (Fn. 2), Kap. 42, Rn. 24.

²⁴ Gottwald (Fn. 16), Art. VII UNÜ Rn. 4; Schwab/Walter (Fn. 2), Kap. 42, Rn. 25.

²⁵ Albers (Fn. 8), Art. IV UNÜ Rn. 1; Geimer (Fn. 4), Anh § 1061, Art. IV UNÜ Rn. 4 und § 1064 Rn. 5; Lachmann (Fn. 19), Rn. 1333; Thomas (Fn. 22), § 1061 Rn. 6; Voit (Fn. 4), § 1064 Rn. 4.

²⁶ Thomas (Fn. 22), § 1061 Rn. 6; Voit (Fn. 4), § 1061 Rn. 11.

²⁷ Moller, Schiedsverfahrensnovelle und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, NZG 1999, 143, 144; Münch, in: MüKo (Fn. 16), § 1064 Rn. 1.

²⁸ Münch (Fn. 27), § 1064 Rn. 1.

²⁹ Moller, Schiedsverfahrensnovelle und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, NZG 1999, 143, 144.

sen.³⁰ Da gemäß § 184 GVG die Gerichtssprache deutsch ist, müssen die Parteien nach *Lörcher/Lörcher* eine beglaubigte deutsche Übersetzung des ausländischen, in einer Fremdsprache abgefassten Schiedsspruches einreichen.³¹ Die Pflicht im Rahmen des § 1064 Abs. 1 ZPO zur Vorlage der Urschrift oder einer beglaubigten Kopie lehnen *Lörcher/Lörcher* jedoch mit dem Verweis auf das Günstigkeitsprinzip des Art. VII UNÜ ab.³²

IV. Stellungnahme

Für eine ergänzende Auslegung des § 1064 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 ZPO, wie insbesondere von *Münch* vertreten,³³ und damit für eine Erweiterung der darin normierten Vorlagepflichten besteht mangels Regelungslücke kein Raum. Den abweichenden Ansichten kann deshalb nicht gefolgt werden.

1. Ausführungen des BGH zum Günstigkeitsprinzip überzeugen

Zunächst überzeugen die Ausführungen des BGH zum Günstigkeitsprinzip des Art. VII UNÜ. Aus Art. I Abs. 3 UNÜ haben die Vertragsstaaten des UNÜ die Möglichkeit, einen Vorbehalt zu erklären, wonach sie das UNÜ nur im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten anwenden.³⁴ Auch Deutschland hatte den Vorbehalt des Art. I Abs. 3 UNÜ ursprünglich erklärt.³⁵ Nachdem jedoch infolge der Reform des deutschen Schiedsrechts zum 1. Januar 1998 gemäß § 1061 Abs. 1 S. 1 ZPO alle ausländischen Schiedssprüche nach dem UNÜ anerkannt werden, hatte der Vorbehalt in der Bundesrepublik Deutschland keine praktische Bedeutung mehr³⁶ und ist deshalb auch formell am 31. August 1998 aufgehoben worden.³⁷

Die Vorschrift des Art. VII UNÜ und das in ihm verankerte Günstigkeitsprinzip sind somit generell auf die Anerkennung von ausländischen Schiedssprüchen in der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.³⁸

Dementsprechend können die deutschen Gerichte auf innerstaatliches Recht zurückgreifen, das gegenüber dem UNÜ anerkennungsfreundlicher ist. Dies gilt selbst dann, wenn sich die Parteien nicht – wie im Wortlaut von Art. VII Abs. 1 UNÜ vorgesehen – auf die Anwendung berufen, denn das deutsche Gericht hat völkerrechtliche Verträge (und auch das innerstaatliche Recht) von Amts wegen zu beachten.³⁹

2. Die Vorlage einer Übersetzung des Schiedsspruchs bzw. der Schiedsvereinbarung kann, aber muss nicht angeordnet werden

Gegenüber Art. IV Abs. 2 UNÜ ist § 1064 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 ZPO als innerstaatliches Recht die anerkennungsfreundlichere Vorschrift. Soweit ein OLG im Rahmen des Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitsverfahrens unter Art. VII UNÜ das innerstaatliche Recht heranzieht, ist die Vorlage einer Übersetzung damit keine Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung.

Für die insbesondere von *Münch* vertretene ergänzende Auslegung des § 1064 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 ZPO durch Art. IV Abs. 2 UNÜ besteht mangels Regelungslücke kein Raum. Diese Ansicht würde nur dann überzeugen, wenn das Gericht ohne eine Berücksichtigung von Art. IV Abs. 2 UNÜ keine

Möglichkeit hätte, die Vorlage einer Übersetzung anzuordnen. Dies würde nämlich insbesondere die Frage aufwerfen, wie das Gericht, das der Sprache des vorgelegten Schiedsspruches nicht mächtig ist, das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der von Amts wegen zu berücksichtigenden Aufhebungsgründe des Art. V Abs. 2 UNÜ bzw. § 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO überprüfen soll.⁴⁰

Die mit dem BGH übereinstimmenden Ansichten verweisen in diesem Zusammenhang jedoch zu Recht auf § 142 Abs. 3 ZPO, wonach das Gericht die Vorlage einer Übersetzung des Schiedsspruches und der Schiedsvereinbarung anordnen kann (aber nicht muss).⁴¹ Das Gericht kann sich dabei mit einer beliebigen privatschriftlichen oder mündlichen Übersetzung begnügen. Es kann aber auch eine Übersetzung durch einen nach den Richtlinien der Landesjustizverwaltung hierzu ermächtigten Übersetzer fordern.⁴²

Abgesehen davon, dass der Wortlaut des § 1064 Abs. 3 ZPO die Verpflichtung zur Vorlage einer Übersetzung nicht ansatzweise erwähnt, besteht für eine entsprechende Pflicht der beantragenden Partei kein Bedürfnis. Mangels Regelungslücke ist eine ergänzende Auslegung des § 1064 Abs. 3 ZPO damit nicht möglich. Die dem Anerkennungsantrag beizufügenden Dokumente sind in dieser Vorschrift abschließend aufgezählt. Erfolgt die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches auf der Grundlage der innerstaatlichen Regelungen, ist die Vorlage einer Übersetzung des Schiedsspruches keine Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Antrag nach §§ 1025 Abs. 4, 1061–1064 ZPO.

V. Ergebnis

Die vorstehend abgedruckte Entscheidung des BGH vom 25. September 2003 trägt zur Effizienz und zur Flexibilität des Schiedsverfahrens im Stadium des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens bei. Indem die Vorlage einer Übersetzung des (ausländischen) Schiedsspruches und der Schiedsvereinbarung nicht zur Zulässigkeitsvoraussetzung eines

³⁰ *Schwab/Walter* (Fn. 2), Kap. 30, Rn. 26 und Art. 58 Rn. 2; *Voit* nennt *Schwab/Walter* als vom BGH abweichende Ansicht, vgl. *Voit* (Fn. 4), § 1061 Rn. 11.

³¹ *Lörcher/Lörcher*, Das Schiedsverfahren – national/international – nach deutschem Recht, 2. Aufl. 2001, Rn. 361.

³² *Lörcher/Lörcher* (Fn. 31), Rn. 362.

³³ *Münch* (Fn. 27), § 1064 Rn. 1.

³⁴ *Gottwald* (Fn. 16), Art. I UNÜ Rn. 21.

³⁵ *Albers* (Fn. 8), Art. VII UNÜ Rn. 1; *Gottwald* (Fn. 16), Art. I UNÜ Rn. 21; vgl. auch BGBl. 1962 II, 102.

³⁶ *Gottwald* (Fn. 16), Art. I UNÜ Rn. 21.

³⁷ *Albers* (Fn. 8), Art. I UNÜ vor Rn. 1; *Thomas* (Fn. 22), § 1061 Rn. 5; vgl. auch BGBl. 1999 II, 7.

³⁸ *Gottwald* (Fn. 16), Art. I UNÜ Rn. 21; *Thomas* (Fn. 22), § 1061 Rn. 5.

³⁹ *Gottwald* (Fn. 16), Art. VII UNÜ Rn. 4; *Schwab/Walter* (Fn. 2), Kap. 42, Rn. 26; a. A. zu § 1044 Abs. 2 ZPO a.F. *Bülow*, Der Schiedsvertrag in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruches, NJW 1971, 486, 487.

⁴⁰ Vgl. zu den Aufhebungsgründen *Raeschke-Kessler/Berger* (Fn. 1), S. 932 ff.; *Schwab/Walter* (Fn. 2), Kap. 24, Rn. 1 ff.

⁴¹ *Greger*, in: *Zöller* (Fn. 4), § 142 Rn. 6; *Hartmann*, in: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* (Fn. 8), § 142 Rn. 19; *Städler*, in: *Musielak* (Fn. 4), § 142 Rn. 10.

⁴² *Hartmann* (Fn. 41), § 142 Rn. 20; *Städler* (Fn. 4), § 142 Rn. 10.

Antrages auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung gemäß §§ 1025 Abs. 4, 1061-1064 ZPO erhoben wird, ist der mit einer (beglaubigten) Übersetzung von Schiedssprüchen verbundene Zeit- und Kostenaufwand nicht zwingend erforderlich, zumal derartige Übersetzungen nicht selten einen dreistelligen Seitenumfang erreichen.

In der Praxis mag es sich indessen empfehlen, zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen bei ausländischen Schiedssprüchen, die in einer nicht weit verbreiteten Fremdsprache abgefasst sind, eine Übersetzung des Schiedsspruches beizufügen. Bestehen zeitliche Zwänge, ist zu erwägen, den Antrag mit dem Hinweis vorzuschicken, dass die Übersetzung des Schiedsspruches und der Schiedsvereinbarung nachfolgt, um die Übersetzung dann schnellstmöglich nachzuschieben.

Vollstreckbarkeit eines im schiedsgerichtlichen Verfahren geschlossenen Vergleichs setzt die Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut voraus

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14.3.2003 – 20 Sch 01/02

Nur ein Vergleich in der Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut kann nach § 1060 ZPO gemäß dem in §§ 1062 ff ZPO geregelten Verfahren für vollstreckbar erklärt werden.

(Leitsatz der Redaktion)

§§ 1053 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, 1054, 1062 Abs. 1 Nr. 4

Aus den Gründen

Der Senat ist gemäß §§ 1053, 1060, 1062 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO zur Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Vergleichs zuständig.

Der Antrag führt nicht zum Erfolg, da die Voraussetzungen für eine Vollstreckbarerklärung nicht gegeben sind.

Gemäß § 1053 Abs. 1 S. 2 ZPO hält das Schiedsgericht einen vor ihm geschlossenen Vergleich in der Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt.

Nach Abs. 2 dieser Vorschrift ist ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut gemäß § 1054 ZPO zu erlassen und muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache (§ 1053 ZPO Abs. 2 S. 2 ZPO). Nur ein solcher Vergleich in der Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut kann nach § 1060 ZPO gemäß dem in §§ 1062 ff ZPO geregelten Verfahren durch das OLG für vollstreckbar erklärt werden.

Im vorliegenden Falle haben die Beteiligten zwar im Schiedsgerichtsverfahren einen Vergleich geschlossen. Es fehlt jedoch an den Voraussetzungen des § 1053 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 ZPO, da dieser Vergleich nicht in der Form des

Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut festgehalten wurde und in ihm auch nicht angegeben wurde, dass es sich um einen solchen Schiedsspruch handelt.

Da es somit an einer zwingenden Voraussetzung für die Vollstreckbarerklärung des Vergleichs fehlt, kommt es auf die zwischen den Beteiligten umstrittene Frage, ob die Protokollierung und Bezeichnung des Vergleiches als Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut versehentlich oder absichtlich unterblieben ist, nicht an.

IDR-Kommentar

Professor Dr. Peter Mankowski, Hamburg*

I. Die Entscheidung des Gerichts

Die Entscheidung ist vollkommen zutreffend, könnte aber unberechtigte Befürchtungen entstehen lassen. In der Tat kann nur ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, nicht aber ein sozusagen „einfacher“ Schiedsvergleich im Verfahren nach §§ 1060; 1062 ff. ZPO für vollstreckbar erklärt werden. Dem einfachen Schiedsvergleich fehlt es an der formalen Qualität. Er ist kein Schiedsspruch (näher 2). Spezifisch das Vollstreckbarerklärungsverfahren nach §§ 1060; 1062 ff. ZPO steht aber nur und ausschließlich Schiedssprüchen offen (siehe nur *Stein/Jonas/Peter Schlosser*, ZPO, Bd. 9: §§ 916-1066 ZPO; EGZPO; 22. Aufl. 2002, § 1060 ZPO Rn. 3; *Zöller/Geimer*, ZPO, 24. Aufl. 2004, § 1060 ZPO Rn. 5). Dies heißt aber nicht, dass es keine Wege gäbe, aus einem einfachen Schiedsvergleich einen Vollstreckungstitel zu gewinnen (näher 3). Nur und allein der Weg spezifisch über §§ 1062 ff. ZPO ist versperrt.

II. Praxisfolgen

1. Unterscheidung zwischen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut und „einfachem“ Schiedsvergleich

Die Schiedsrechtsreform zwingt dazu, genau zwischen dem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut einerseits und dem einfachen Schiedsvergleich andererseits zu unterscheiden (*Mankowski*, ZJP 114 [2001], 37, 76). Dies ist gerade den altgedienten Praktikern, die ihre Kunst unter dem alten Schiedsrecht erlernt haben, nicht immer bewusst. Vom „Schiedsvergleich“ zu reden, wenn man einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut meint, ist ungenau (vgl. im Schrifttum etwa *Karl Heinz Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 6. Aufl. 2000, Kap. 23 Rn. 5; *Henn*, Schiedsverfahrensrecht, 3. Aufl. 2000, Rn. 411). Den Schiedsvergleich als solchen erwähnt das Schiedsrecht der ZPO überhaupt nicht. Das heißt aber nicht, dass es keinen einfachen Schiedsvergleich mehr geben könnte. Vielmehr können die Parteien ihr Schiedsverfahren weiterhin durch einen Vergleich materiell erledigen (und nachfolgend durch einen entsprechenden Beschluss des Schiedsgerichts formell beendigen lassen). Sie sind nicht gezwungen, ihren Vergleich durch das Schiedsgericht in das Gewand eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut

* Professor Dr. Peter Mankowski lehrt auslandisches und internationales Privat- und Prozessrecht an der Universität Hamburg.